



### Inhalt:

- 37 Vorgezogene Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll
- 38 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2004
- 39 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) - Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
- 40 Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim; Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 37 Vorgezogene Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll

Vorgezogene Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll in der Dienstversammlung

*im Gasthaus Baumann, Buchenhüll, Eichstätt,  
am Freitag, den 26. März 2004, 19.30 Uhr.*

Die vorgezogenen Neuwahlen sind aufgrund des Rücktritts des bisherigen Kommandanten Johann Brems und seines Stellvertreters Xaver Glaßner erforderlich.

Einladung an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 02.03.2004  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

#### 38 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2004

##### I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	250.158,-- €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	31.340,-- €

festgesetzt.

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.000,-- € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

##### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft, s. Schreiben vom 17.02.2004 (Az.: 211/941-00)

##### III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Ein-

sichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 25.04.2004

gez. S a m m i l l e r, Vorsitzender des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

**Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal**

**39 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW)**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 23. Oktober 1997 (Abl. Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1998 (Abl. 14):

**§ 1**

1. § 1 Abs. 1 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage um folgende Einrichtungen und durch folgende Maßnahmen:
    - BA 01 Erneuerung des Altmühldükers Rieshofen;
    - BA 02 Erneuerung und Verbesserung des Ortsnetzes Pfahldorf;
    - BA 03 Erweiterung des Hochbehälters Pfahldorf sowie Errichtung einer Druckerhöhungsanlage, Erneuerung und Verbesserung des Überhebepumpwerks Pfalzpaint;
    - BA 04 Erweiterung Hauptpumpwerk in Walting sowie Verbesserung der maschinentechnischen Einrichtung, Erneuerung der Drucksteigerungsanlage Arnsberg, Errichtung Notverbund mit Wasserversorgung Eichstätt;
    - BA 05 Neubau eines Hochbehälters in Gungolding.
2. § 2 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:
 

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.
3. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:
  - (2) Der Beitrag beträgt
 

a) pro qm Grundstücksfläche netto	0,31 €
brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	0,36 €

- b) pro qm Geschossfläche 1,38 €
- brutto (einschließlich 16 % MWSt.) 1,601 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walting, 01. März 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender

**Markt Gaimersheim**

**40 Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim; Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)**

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans**

(1) Der Umlegungsplan der Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim, ist am 17.02.2004 für alle Flurstücke unanfechtbar geworden.

(2) Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Flurstücke ein.

(3) Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Der Markt Gaimersheim ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistungen.

(4) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss des Marktes Gaimersheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann auf Antrag gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss des Marktes Gaimersheim schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Prielmayrstr. 7, 80335 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, ausser wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

(5) Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Gaimersheim, den 20.02.2004  
gez. K n a p p, 1. Bürgermeister